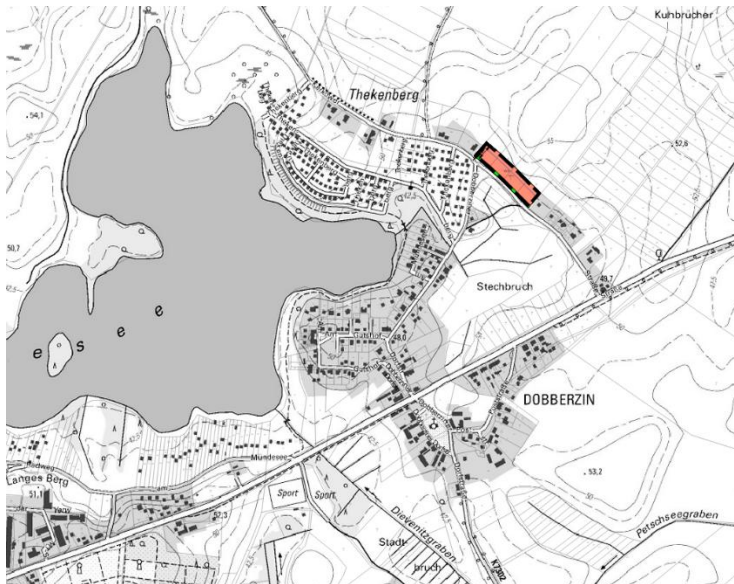


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2026 unter Beschluss Nr. BV-037/2026 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB am Vorentwurf des Planes zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich des Bebauungsplanes „Wohnanlage 1 Kerkower Straße“ in Angermünde, Ortsteil Dobberzin beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Dobberzin der Stadt Angermünde an der Kerkower Straße auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstücke 94/4, 94/5, 96/5, 96/4.



Der Vorentwurf des Planes zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich des Bebauungsplanes „Wohnanlage 1 Kerkower Straße“ in Angermünde, Ortsteil Dobberzin kann während der Veröffentlichungsfrist vom **10.07.2026 bis 12.08.2026** im Internet über das Planungsportal Brandenburg unter der Internetadresse:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/fnp-aenderung-wa1-kerkower-strasse>

eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde:

<https://www.angermuede.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/>

möglich.

Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr.

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail unter folgender Adresse

u.schwanebeck@angermuende.de

übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bei der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß §3 Abs.3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmender Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 22.06.2026

U. Ehrhardt
Bürgermeisterin